

19. Wahlperiode

Schriftliche Anfrage

des Abgeordneten Tommy Tabor (AfD)

vom 28. Oktober 2025 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 4. November 2025)

zum Thema:

**§ 5 Schwangerenberatungsstellengesetz – SchwBG und § 9
Schwangerschaftskonfliktgesetz – SchwKG**

und **Antwort** vom 17. November 2025 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 24. Nov. 2025)

Senatsverwaltung für Wissenschaft,
Gesundheit und Pflege

Herrn Abgeordneten Tommy Tabor (AfD)

über

die Präsidentin des Abgeordnetenhauses von Berlin

über Senatskanzlei - G Sen -

A n t w o r t

auf die Schriftliche Anfrage Nr. 19/24282

vom 28. Oktober 2025

über § 5 Schwangerenberatungsstellengesetz – SchwBG und § 9
Schwangerschaftskonfliktgesetz – SchwKG

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

1. In § 9 SchwKG heißt es: „Eine Beratungsstelle darf nur anerkannt werden, wenn sie [...] mit keiner Einrichtung, in der Schwangerschaftsabbrüche vorgenommen werden, derart organisatorisch oder durch wirtschaftliche Interessen verbunden ist, daß hiernach ein materielles Interesse der Beratungseinrichtung an der Durchführung von Schwangerschaftsabbrüchen nicht auszuschließen ist.“ Inwiefern sind die in Berlin anerkannten Schwangerschaftsberatungsstellen organisatorisch oder durch wirtschaftliche Interessen mit Einrichtungen verbunden, die Schwangerschaftsabbrüche vornehmen?

Zu 1.:

Die von der Senatsverwaltung für Wissenschaft, Gesundheit und Pflege anerkannten Schwangerschaftsberatungsstellen in Berlin sind weder organisatorisch noch durch wirtschaftliche Interessen mit Einrichtungen verbunden, die Schwangerschaftsabbrüche vornehmen.

2. In § 5 (2), Satz 1 Schwangerenberatungsstellengesetz – SchwBG heißt es: „Eine Anerkennung kann nicht erfolgen, wenn eine Einrichtung [...] mit einer Einrichtung, in der Schwangerschaftsabbrüche vorgenommen werden, derart organisatorisch oder durch wirtschaftliche Interessen verbunden ist, dass hiernach ein

materielles Interesse der Beratungseinrichtung [...] an der Durchführung von Schwangerschaftsabbrüchen nicht auszuschließen ist.“ Wann wäre ein solcher Interessenskonflikt anzunehmen?

Zu 2.:

Ein solcher Interessenskonflikt wäre anzunehmen, wenn eine Schwangerschaftskonfliktberatungsstelle mit einer Einrichtung, in der Schwangerschaftsabbrüche vorgenommen werden, derart organisatorisch oder durch wirtschaftliche Interessen verbunden ist, dass hiernach ein materielles Interesse der Beratungseinrichtung an der Durchführung von Schwangerschaftsabbrüchen nicht auszuschließen ist.

3. Inwiefern gibt es Fälle, in denen ein solcher Interessenskonflikt gemäß § 9 SchKG bzw. § 5 SchwBG erkannt wurde?

Zu 3.:

Fälle, in denen ein solcher Interessenskonflikt besteht, gibt es in Berlin nicht.

4. Inwiefern sind dem Senat vergleichbare Fälle aus anderen Bundesländern bekannt?

Zu 4.:

Der Senat hat keine Kenntnisse zu vergleichbaren Fällen in anderen Bundesländern.

5. Die medizinischen Zentren von pro familia (in Bremen, Mainz, Rüsselsheim und Saarbrücken) bieten u.a. die Durchführung ambulanter Schwangerschaftsabbrüche nach den geltenden gesetzlichen Regelungen sowie Nachuntersuchungen nach einem Schwangerschaftsabbruch an. Zugleich ist pro familia in Berlin eine anerkannte Beratungsstelle für Schwangerschaftskonfliktberatung und erhält dafür auch öffentliche Mittel. Kann der Senat ausschließen, dass bei pro familia ein „materielles Interesse an der Durchführung von Schwangerschaftsabbrüchen“ besteht? Wenn ja, warum? Wenn nein, was folgt daraus?

Zu 5.:

Die Schwangerschaftskonfliktberatungsstelle des Trägers Pro familia Berlin ist mit keiner der genannten Einrichtungen derart organisatorisch oder durch wirtschaftliche Interessen verbunden, dass hiernach ein materielles Interesse der Beratungseinrichtung an der Durchführung von Schwangerschaftsabbrüchen nicht auszuschließen ist. Der pro familia Landesverband Berlin ist eine eigenständige juristische Person mit lokaler Zuständigkeit in Berlin und handelt nach eigener Satzung, sodass dieser mit den genannten medizinischen Zentren rechtlich, lokal und organisatorisch in keinerlei Verbindung steht.

6. Pro Familia, das Familienplanungszentrum und der Verein Frau und Familie e. V. beteiligten sich an Kampagnen bzw. Demonstrationen für ein liberales Abtreibungsrecht und gegen die Beratungspflicht. Wie ist dies mit dem gesetzlichen Auftrag der Schwangerschaftskonfliktberatung vereinbar?

Zu 6.:

Für die Arbeit der Schwangerschaftskonfliktberatungsstellen sind die rechtlichen Vorgaben insbesondere im Schwangerschaftskonfliktgesetz (SchKG), im Berliner Schwangerenberatungsstellengesetz (SchwBG) sowie im Strafgesetzbuch (StGB) maßgeblich.

Die genannten politischen Aktivitäten der Träger fanden außerhalb der Wahrnehmung der Aufgaben als Beratungsstelle statt, betreffen die Meinungsbildung und zielen auf eine Gesetzesänderung ab. Sie betreffen nicht die konkrete Durchführung der Schwangerschaftskonfliktberatung im Beratungsalltag. Solange die Schwangerschaftskonfliktberatung den gesetzlichen Vorgaben gemäß §§ 5 ff. SchKG entspricht, ist das politische Engagement für ein liberales Abtreibungsrecht mit dem gesetzlichen Auftrag der Schwangerschaftskonfliktberatung vereinbar.

7. Für welche Leistungen erhielten Pro Familia, das Familienplanungszentrum und der Verein Frau und Familie e. V. laut Drs. 19/21402 Mittel auf Grundlage des Schwangerschaftskonfliktgesetzes?

Zu 7.:

Die Beratungsstellen erhielten Landesmittel für Beratungstätigkeiten nach dem SchKG.

Berlin, den 17. November 2025

In Vertretung
Ellen Haußdörfer
Senatsverwaltung für Wissenschaft,
Gesundheit und Pflege